

Die Fachkenntnis als Maßstab

Ob der Auftragnehmer eine nach § 1168a ABGB bestehende Warnpflichtverletzung zu verantworten hat, bemisst sich nach der ihm zumutbaren Fachkenntnis.

TEXT: KATHARINA MÜLLER

Die Baupraxis wirft oftmals die Fragestellung auf, ob der Auftragnehmer (AN) seine Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber (AG) verletzt hat, weil er es verabsäumte, auf die Unrichtigkeit bzw. Untauglichkeit von Beistellungen des AG hinzuweisen, wodurch dem AG ein Schaden entstand.

Zur vertraglichen Prüf- und Warnpflicht

Die Werkvertragsnormen des ABGB normieren eine eingeschränkte Prüfpflicht von Beistellungen des AG: Aus § 1168a ABGB ergibt sich die Pflicht des Werkunternehmers (AN), nach Vertragsabschluss den Werkbesteller (AG) bei offenbar unrichtigen von ihm erhaltenen Anweisungen oder bei offenbar fehlerhaften von ihm beigestellten Stoffen zu warnen. Dabei sind sowohl der beigestellte Baugrund als auch Vorleistungen Dritter oder beigestellte Materialien unter dem Begriff „Stoff“ zu subsumieren. Im Falle von Konkretisierungen des herzustellenden Werks entweder durch direkte Anordnungen des AG oder durch die Zurverfügungstellung von Planung oder Statik liegt eine „Anweisung“ vor. Der AN ist verpflichtet, sämtliche Beistellungen des AG zu prüfen, und zwar im Hinblick auf deren Tauglichkeit zur Erreichung des angestrebten Erfolgs. Nur für den Fall, dass Anweisungen offenbar unrichtig oder beigestellte Stoffe für den AN offenbar untauglich sind, d. h. dass diese Fehlerhaftigkeit auch einem Sachkundigen hätte auffallen können, hat der AN den AG zu warnen. Als Sorgfaltsmaßstab gilt dabei, dass die Fehlerhaftigkeit für den AN mit der ihm zumutbaren Fachkenntnis erkennbar sein muss. Die Aufklärungs- und Warnpflichten dürfen jedoch nicht überspannt werden; auch wirtschaftliche Aspekte sind zu berücksichtigen. Waren die Unrichtigkeit einer Anweisung bzw. die Untauglichkeit der beigestellten Stoffe für den AN nicht erkennbar, entfällt naturgemäß auch die Warnpflicht gegenüber dem AG. In einer aktuellen Entscheidung vom 28. 09. 2017 zu 8 Ob 8/17 k hat sich der OGH erneut zur Prüf- und Warnpflicht geäußert.

Sachverhalt OGH 20. 8. 2017, 8 Ob 8/17 k

Im gegenständlichen Fall verlangte die Baubehörde als Voraussetzung für die Baubewilligung Verpressungsarbeiten am tragenden Bauwerk. Dies war der beklagten Bauführerin (AN) auch bekannt. Dennoch lehnte die AN die Ausführung der verlangten Verpressungsarbeiten ab und gab diese – um Kosten zu sparen – auf eigenes Risiko auch nicht (an einen Subunternehmer) weiter. Da es dem von der Auftraggeberseite beauftragten Statiker nicht gelang, sein Versprechen einzulösen, nämlich eine „behördenkonsensfähige Alternative“ zu den geforderten Verpressungsarbeiten zu finden, stellte sich die Frage, ob der AN in Hinblick auf die konsenswidrige Ausführung des Bauvorhabens eine Warnpflichtverletzung zu verantworten hatte.

Zu den Entscheidungsgründen

Obwohl die Beurteilung der Frage, ob die AN als Werkauftragnehmerin eine nach § 1168a ABGB bestehende Warnpflicht verletzt hat, typischerweise eine Frage des Einzelfalles ist, hat der OGH dennoch wie folgt Stellung genommen: Der OGH stellte fest, dass der Bauführer (AN) im Innenverhältnis gegenüber dem Bauherrn nur für die von ihm vertraglich übernommene Aufgabe haftet. Eine damit in Zusammenhang stehende Warnpflicht trifft ihn grundsätzlich auch gegenüber dem sachkundigen oder sachkundig beratenen AG, wenn diesem durch offenbar unrichtige Anweisungen Schaden droht. Entlastet wird der AN jedoch zur Gänze, wenn er davon ausgehen darf, dass der AG von den Mängeln in seiner Sphäre Bescheid weiß und das Risiko der Werkerstellung dennoch übernimmt.

Dies sahen im gegenständlichen Fall auch die Gerichte so: Zwar waren der AN als Bauführerin die Anforderungen der Baubehörde im Hinblick auf die Baubewilligung bekannt. Was die (entfallenen) Verpressungsarbeiten anbelangt, sollte jedoch der Statiker eine behördenkonsensfähige Alternative finden, was diesem aber nicht gelungen war. Der Statiker wurde von der AG beauftragt, weshalb es nach Meinung der Gerichte nicht der AN zuzurechnen ist, dass die vom Statiker angedachte Variante nicht zum Erfolg führte. Die AN wäre gar nicht in der Lage gewesen, die Berechnungen des Statikers zu prüfen, sodass es für sie nicht erkennbar war, ob die angeordneten statischen Maßnahmen geeignet waren, die von der Baubehörde vorgesehene Verpressung zu ersetzen. Die Ausführung des Werkes – trotz der behördlich vorgeschriebenen Verpressungen – war somit das eigene Risiko des AG.

Fazit

Zusammenfassend ergibt sich, dass ein AN alle ihm vom AG beigestellten Stoffe bzw. erteilten Anweisungen zu prüfen und den AG im Falle einer offensichtlichen Untauglichkeit oder Unrichtigkeit zu warnen hat. Unterlässt ein Auftragnehmer die gebotene Warnung, liegt eine schuldhaft, haftungsbegründende Warnpflichtverletzung vor. Die haftungsbegründende Antwort auf die Frage der Erkennbarkeit ist im Einzelfall von einem Sachverständigen aus dem Gebiet des Auftragnehmers zu beantworten. □

ZUR AUTORIN

DDr. Katharina Müller

ist Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, A-1010 Wien
www.mplaw.at

